

Richtlinie Nr. 7

Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman)



Foto: Louis Sutter, EPSD



Inhalt

1	Empfänger	3
2	Ziele	3
3	Rechtsgrundlagen	3
4	Begriffe und Abkürzungen	3
5	Massnahmen	3
5.1	Sensibilisierung zur Prävention	4
5.2	Kategorisierung des Kantonsgebiets nach Einschleppungs- und Befallsrisiko.....	4
5.2.1	Gebiet mit geringem Risiko	4
5.2.2	Gebiet mit erhöhtem Risiko	4
5.3	Gebietsüberwachung.....	4
5.3.1	Nationales Fallennetz zur Früherkennung	4
5.3.2	Überwachung im Gebiet mit geringem Risiko	4
5.3.3	Überwachung im Gebiet mit erhöhtem Risiko	5
5.3.4	Überwachung im abgegrenzten Gebiet.....	5
5.3.5	Verdachtsmeldungen.....	5
5.4	Massnahmen beim Auftreten des Japankäfers	5
5.4.1	Sofortmassnahmen beim Auftreten des Japankäfers	5
5.4.2	Gebietsabgrenzung	6
5.4.3	Massnahmen im Befallsherd	7
5.4.4	Massnahmen in der Fokuszone	7
5.4.5	Massnahmen in der Pufferzone.....	8
5.4.6	Änderung und Aufhebung abgegrenzter Gebiete.....	8
6	Berichterstattung	8
7	Bundesbeiträge	8
8	Inkrafttreten	9
	Anhang 1: Bevorzugte Wirtspflanzen des Japankäfers	10

1 Empfänger

Die Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste.

2 Ziele

Diese Richtlinie beschreibt das Vorgehen für die Gebietsüberwachung zur Früherkennung von Befallsherden von *Popillia japonica* Newman und beschreibt im Weiteren die beim Auftreten des Schadorganismus zu ergreifenden Bekämpfungsmassnahmen.

3 Rechtsgrundlagen

¹ Artikel 13-15, 18-20, 97, 104 und 105 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20).

² Artikel 2, 21 und 22 sowie Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201).

4 Begriffe und Abkürzungen

<i>Abgegrenztes Gebiet</i>	Befallsherd + Fokuszone + Pufferzone
<i>APSD</i>	Agroscope Pflanzenschutzdienst
<i>Befallsherd</i>	Mindestens 1 km breites Gebiet um den Punkt mit lokal höchstem Auftreten des Japankäfers (z. B. Fallenstandort oder Parzelle mit Befall)
<i>Betrieb</i>	Unternehmen, wie z. B. Landwirtschaftsbetriebe, Gartencenter oder Gartenbaubetriebe, welches mit Pflanzen umgeht, aber nicht für den Pflanzenpass zulassungspflichtig ist
<i>EPSD</i>	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst
<i>Flugperiode</i>	Flugperiode des Japankäfers: Juni-September
<i>Fokuszone</i>	Mindestens 2 km breite Zone um einen Befallsherd
<i>Japankäfer</i>	Zoologischer Name: <i>Popillia japonica</i> Newman – wenn nicht näher präzisiert, sind mit dem Begriff Japankäfer die Adultinsekten gemeint
<i>Kanton</i>	Zuständige kantonale Stelle (in der Regel der Kantonale Pflanzenschutzdienst)
<i>Lockstofffalle</i>	Insektenfalle mit spezifischen Duftstoffen zur Anlockung des Japankäfers
<i>Pflanzenmaterial</i>	Pflanzen, welche zum Anpflanzen bestimmt sind mit Erdmaterial, frisches Schnittgut und Ernterückstände. Nicht darin inbegriffen ist getrocknetes (z.B. Heu) oder verarbeitetes (z.B. Erntegut, Silage) Material.
<i>Pflanzenpass-Betrieb</i>	Betrieb, welcher gemäss Artikel 76 PGesV beim EPSD für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen ist. Dazu gehören unter anderem Baum- und Rebschulen, Jungpflanzenbetriebe und bestimmte Gärtnereien.
<i>Pufferzone</i>	Mindestens 7 km breite Zone um eine Fokuszone
<i>Wirtspflanze</i>	Bevorzugte Wirtspflanzen des Japankäfers nach Anhang 1

5 Massnahmen

5.1 Sensibilisierung zur Prävention

¹ Der Kanton informiert die Betriebe und die Öffentlichkeit über die Bedrohung durch den Japankäfer für die Schweiz. Die Information erfolgt durch Publikationen in kantonalen Pflanzenschutz-Bulletins sowie weiteren Medien; sie muss Abbildungen von Japankäfern und einen Hinweis auf die Melde- und Bekämpfungspflicht enthalten.

² Der Kanton kann auf das Informationsmaterial des EPSD (www.pflanzengesundheit.ch) und von Agroscope (www.popillia.agroscope.ch) zurückgreifen und kann geeignetes eigenes Material erstellen.

5.2 Kategorisierung des Kantonsgebiets nach Einschleppungs- und Befallsrisiko

In Abhängigkeit vom Risiko für die Einschleppung und Etablierung des Japankäfers wird in befallsfreien Gebieten für die Gebietsüberwachung zwischen den folgenden zwei Kategorien unterschieden.

5.2.1 Gebiet mit geringem Risiko

Gebiete, in welchen keine besonderen Risiken für die Einschleppung und Etablierung des Japankäfers bekannt sind, müssen nicht spezifisch erfasst werden.

5.2.2 Gebiet mit erhöhtem Risiko

¹ Um befallsfreie Gebiete mit erhöhtem Risiko zu definieren, sind grundsätzlich zwei Hauptkriterien zu berücksichtigen: die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung des Japankäfers und die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieser etablieren und eine Population aufbauen kann.

Jeder Kanton ermittelt die Gebiete mit erhöhtem Risiko nach den unten erwähnten spezifischen Kriterien und erstellt eine Karte dieser Gebiete und Standorte. Das höchste Risiko betrifft Standorte, wo beide der folgenden spezifischen Kriterien zutreffen.

² Als befallsfreie Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten:

- a. Gras- und Ackerland, Rebberge und Obstanlagen; insbesondere bewässerte oder tendenziell feuchte Flächen.
- b. Gebiete in der Nähe (1 km) von wichtigen Verkehrsachsen (insbesondere Zollämter, Umschlagplätze sowie Autobahntankstellen und -raststätten), Flughäfen und Güterbahnhöfe sowie Logistikcenter, welche Früchte und Pflanzen importieren.

5.3 Gebietsüberwachung

Der Kanton führt jährlich während der Flugperiode gemäss Auftrag des APSD amtliche Erhebungen durch, um das mögliche Auftreten des Japankäfers in seinem Hoheitsgebiet festzustellen.

5.3.1 Nationales Fallennetz zur Früherkennung

Um die Einschleppung des Japankäfers frühzeitig zu erkennen, wird von den Kantonen ein nationales Netz mit Lockstofffallen aufgebaut und kontrolliert. Dies erfolgt gemäss Auftrag zur Gebietsüberwachung.

5.3.2 Überwachung im Gebiet mit geringem Risiko

Im befallsfreien Gebiet mit geringem Risiko reicht eine passive Überwachung, d. h. alle in der Gebietsüberwachung involvierten Akteure des Kantons sind über das mögliche Auftreten des Japankäfers sensibilisiert.

5.3.3 Überwachung im Gebiet mit erhöhtem Risiko

¹ Im befallsfreien Gebiet mit erhöhtem Risiko führt der Kanton während der Flugperiode visuelle Kontrollen von Wirtspflanzen und Bodenproben durch. Die Intensität der Kontrollen wird durch den Auftrag «Überwachung Japankäfer» des APSD bestimmt.

² Die Kontrollen werden vom Kanton erfasst und die Ergebnisse werden von ihm zusammen mit den Resultaten der Lockstofffallen im dafür vorgesehen Format bis spätestens 15. November dem APSD übermittelt.

5.3.4 Überwachung im abgegrenzten Gebiet

¹ In Befallsherden sind Wirtspflanzenbestände während der Flugperiode bis 3 Jahre nach dem letzten Auftreten des Japankäfers systematisch zu kontrollieren. Die Intensität der visuellen Kontrollen sowie die Entnahme von Bodenproben sind nach den Weisungen des EPSD durchzuführen.

² Allfällige Lockstofffallen, welche in der Fokuszone stehen, werden vom Kanton abgebaut, um die Japankäfer nicht aus dem nahen Befallsherd zu anlocken.

³ In der Pufferzone werden vom Kanton Lockstofffallen aufgestellt, um eine allfällige Ausbreitung des Japankäfers festzustellen.

5.3.5 Verdachtsmeldungen

¹ Wird während der Flugperiode ein Verdacht auf das Vorkommen des Japankäfers gemeldet und erscheint der Fall plausibel (z. B. Qualifizierung des Melders, Fotos des Japankäfers), geht der Kanton dem Fall nach, um Beweismaterial zu sammeln, und holt alle Informationen ein, welche für eine allfällige Meldung nötig sind.

² Überprüfte Verdachtsmeldungen werden im dafür vorgesehen Format dem APSD und Beweismaterial (z. B. Fotos, Pflanzenteile mit Frassschäden) nach dessen Vorschriften übermittelt.

³ Grundsätzlich führen vom APSD bestimmte Experten die Bestimmung durch, um das Vorkommen des Japankäfers zu bestätigen. Der Kanton kann jedoch beim APSD die Anerkennung anderer Stellen beantragen.

5.4 Massnahmen beim Auftreten des Japankäfers

¹ Der Kanton informiert den EPSD innerhalb von 3 Arbeitstagen, wenn das Auftreten eines Japankäfers in einem bisher befallsfreien Gebiet gemäss Ziffer 5.3.5 Absatz 3 bestätigt wurde.

² Gemäss dem generischem Notfallplan¹ des EPSD muss bei einem komplexen Befall ein Outbreak Management Team (OMT) einberufen werden, welches die Bekämpfungsmassnahmen plant, koordiniert und kommuniziert.

³ Der Kanton legt einen Zeitplan zur Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Tilgungsmassnahmen (Aktionsplan gemäss Art. 14 PGesV) fest und übermittelt diesen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Ausscheidung des abgegrenzten Gebietes dem EPSD.

5.4.1 Sofortmassnahmen beim Auftreten des Japankäfers

- a. Erhebungen zur Ermittlung des Ausmasses des Befalls (mind. 1 km):

Mindestens einen Kilometer um den Ort, an dem der Japankäfer aufgetreten ist, werden Gebiete mit erhöhtem Risiko abgesucht, um den Ursprung des Befalls zu lokalisieren.

- b. Information des EPSD anhand des Befallsmeldeformulars,
- c. Information des Bewirtschafters,

¹ <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/Pflanzengesundheit/organisationundstruktur/notfallplanung.html>

- d. Am Ort, wo das Auftreten des Japankäfers lokal am grössten ist, wird eine Lockstofffalle zum Massenfang des Japankäfers aufgestellt oder eine äquivalente Massnahme ergriffen.

5.4.2 Gebietsabgrenzung

¹ Nach den Sofortmassnahmen ist vom Kanton rasch möglichst ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden.

² Ein Befallsherd wird von ihm ausgeschieden, wenn mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Es werden Larven des Japankäfers im Boden gefunden, oder
- es werden Japankäfer auf Wirtspflanzen gefunden und in einer am selben Ort aufgestellten Lockstofffalle werden im gleichen oder im nächsten Jahr mehrere adulte Käfer gefangen, oder
- es werden in einer Lockstofffalle zwei Jahre in Folge jährlich mehrere Japankäfer gefangen.

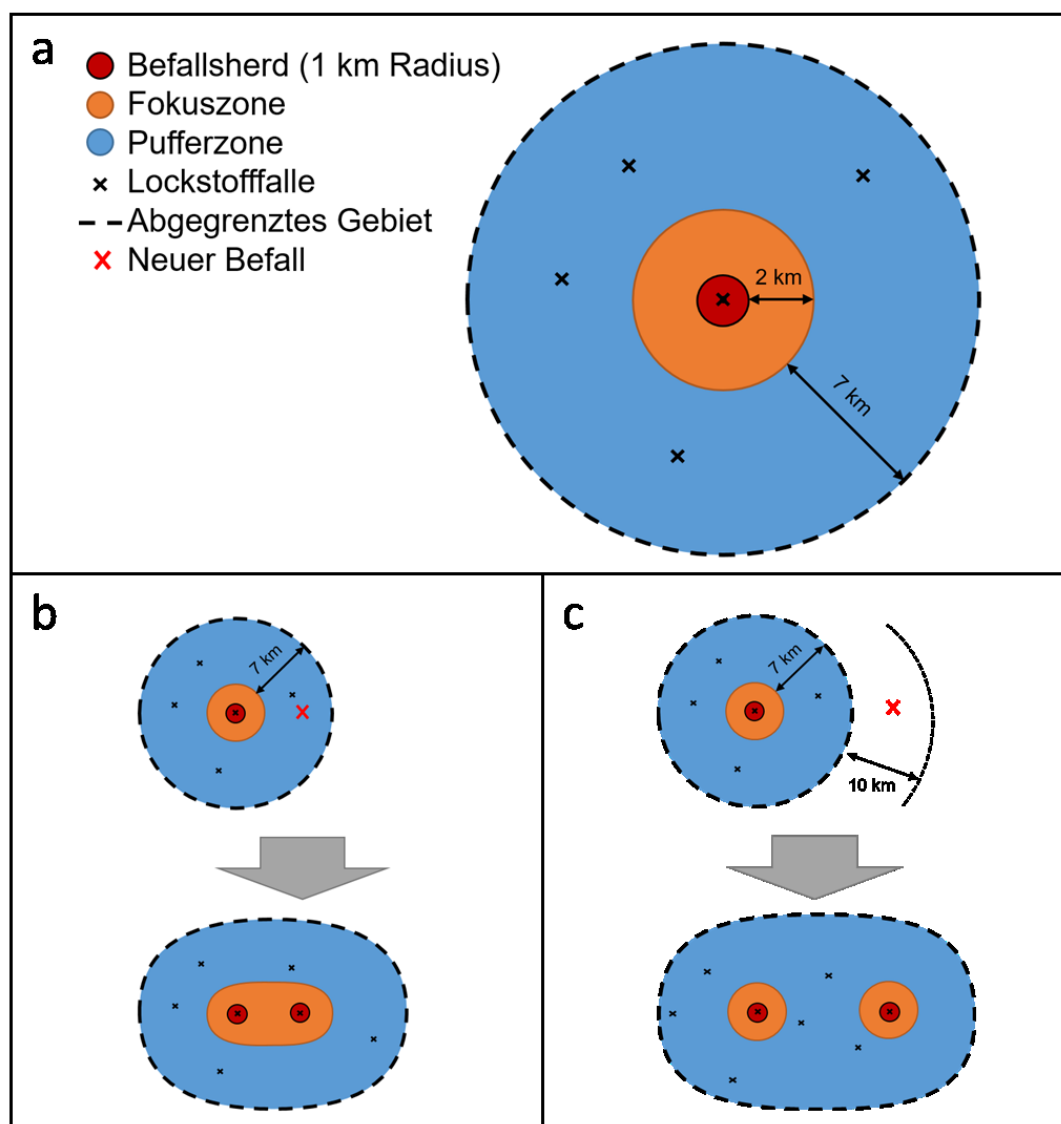


Abbildung 1: (a) Ausgeschiedene Zonen bei Befall des Japankäfers, (b) Änderung der Zonen bei erneutem Auftreten in der Pufferzone, (c) Änderung der Zonen bei erneutem Auftreten zwischen 0 km und 10 km ausserhalb der Pufferzone. (Die Zeichnungen sind nicht massstabsgetreu).

³ Als Befallsherd gilt das Gebiet im Umkreis von mind. 1 km um den Standort einer Lockstofffalle mit Fund oder um den Mittelpunkt in einer Parzelle, wo der Japankäfer auf Wirtspflanzen oder im Boden

aufgetreten ist (vgl. Abb. 1a). Bei geografischer Nähe zu existierenden Befallsherden (auch wenn diese in einem anderen Kanton oder Land liegen, vgl. Abb. 1 b, c) werden im Befallsherd Massnahmen zur Tilgung des Japankäfers ergriffen.

⁴ Drei Kilometer um den Mittelpunkt eines Befallsherds wird eine Fokuszone ausgeschieden (vgl. Abb. 1a). Die Fokuszone ist grundsätzlich kreisförmig. Die Abgrenzung kann aber auch auf administrative Trennlinien, Strassen, Wege oder Flüsse ausgeweitet werden.

⁵ Sieben Kilometer um den Rand der Fokuszone wird eine Pufferzone ausgeschieden (vgl. Abb. 1a). Die Pufferzone ist grundsätzlich kreisförmig. Diese Abgrenzung kann aber auch auf administrative Grenzen, Strassen, Wege oder Flüsse ausgeweitet werden.

⁶ Abgegrenzte Gebiete in angrenzenden Ländern werden von der Schweiz grundsätzlich als solche anerkannt. Es wird gemäss dieser Richtlinie im Schweizerischen Hoheitsgebiet durch den Kanton ein entsprechendes abgegrenztes Gebiet ausgeschieden, falls das ausländische abgegrenzte Gebiet die Landesgrenze berührt.

⁷ Überschneiden sich Fokuszonen bzw. Pufferzonen mehrerer Befallsherde, so schliesst das abgegrenzte Gebiet die betreffenden Zonen und die dazwischenliegenden Flächen ein (vgl. Abb. 1 b, c). Das abgegrenzte Gebiet ist so angelegt, dass seine Grenze mit administrativen Trennlinien, Strassen, Wegen oder Flüssen zusammenfallen kann.

5.4.3 Massnahmen im Befallsherd

¹ In Befallsherden gilt a priori die Tilgungsstrategie. Dafür kann das BLW, zur Bewältigung einer Notfallsituation, eine Zulassung gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln verfügen. Im Übrigen gelten die Massnahmen gemäss Ziffer 5.4.4 sinngemäss.

² Stellt sich aufgrund des Ausmasses eines Befallsherds heraus, dass dessen Tilgung nicht mehr aussichtsreich ist (insbesondere, wenn sich dieser trotz der ergriffenen Bekämpfungsmassnahmen wiederkehrend ausgedehnt hat), kann der Kanton beim BLW die Ausscheidung einer Befallszone beantragen, in welcher sich die Bekämpfung (unbeschadet der Massnahmen gemäss Ziffer 5.4.4) auf Eindämmungsmassnahmen beschränkt.

5.4.4 Massnahmen in der Fokuszone

¹ Es ist verboten, die Oberflächenschicht des Bodens bis zu einer Tiefe von 30 cm aus der Fokuszone zu verbringen. Der Transport von Bodenaushub aus der Fokuszone heraus kann nur erfolgen, wenn der Aushub mindestens 15 Minuten bei 49 °C thermisch behandelt wurde oder ausserhalb der Flugperiode in einer entsprechend ausgerüsteten Deponie mindestens zwei Meter tief vergraben wird.

² Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten, welche in der Fokuszone eingesetzt wurden und letztere verlassen, müssen vor dem Verlassen so von Erde und Pflanzenrückständen gereinigt werden, dass keine Erde und Pflanzenrückstände verschleppt werden.

³ Die Verbringung (d. h. die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung oder Überlassung sowie ein Standortwechsel) von Pflanzenmaterial aus der Fokuszone heraus ist grundsätzlich verboten. Sie ist nur gestattet, wenn der Verbringer über eine Ausnahmebewilligung des Kantons (Betriebe) oder eine Zulassung für das Ausstellen von Pflanzenpässen des EPSD (Pflanzenpass-Betriebe) verfügt, nach welcher zumindest folgende Auflagen einzuhalten sind:

- a. Der Ort für die Produktion und/oder Zwischenlagerung des Pflanzenmaterials besitzt eine insektensichere Infrastruktur, oder
- b. die Wurzeln wurden ausgewaschen und die Anbauerde komplett entfernt, oder
- c. i. die Oberflächen von Töpfen (Durchmesser grösser als 30 cm) mit Pflanzen sind vor und während der Flugperiode mit einer insektensicheren Schicht (z. B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt, und

- ii. Töpfe (Durchmesser kleiner als 30 cm) mit Pflanzen müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein. Alternativ können die Töpfe auch auf dem Boden auf versiegelten Flächen stehen, sofern sie frei von Unkraut gehalten werden oder mit einer insektensicheren Schicht (siehe Punkt c.i.) geschützt sind, und
- iii. Pflanzenmaterial im Freiland wird so angebaut, dass die Zwischenreihen auf eineinhalb-facher Breite des Erdballens vor und während der Flugperiode mit einer insektensicheren Schicht (siehe Punkt c.i.) bedeckt sind. Alternativ müssen nicht zugedeckte Zwischenreihen während der Flugperiode in regelmässigen Abständen, mindestens viermal pro Jahr, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet werden, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

⁴ Für Betriebe und Pflanzenpass-Betriebe in der Fokuszone gelten zudem folgende Anforderungen, die der Kanton (bzw. der EPSD im Falle eines Pflanzenpass-Betriebes) mit einer Verfügung anordnet:

- a. Sie kontrollieren während der Flugperiode mindestens einmal wöchentlich alle Wirtspflanzen auf dem Betrieb und in der näheren Umgebung auf die Absenz des Japankäfers und melden dem Kanton (oder bei Pflanzenpass-Betrieben dem EPSD) unverzüglich jeglichen Verdacht auf den Japankäfer.
- b. Sie kontrollieren bei der Abgabe von Pflanzen die oberirdischen Teile auf das Auftreten von Japankäfern.
- c. Sie führen Buch über die Abgabe von Pflanzen und geben den Abnehmern Informationsmaterial über den Japankäfer ab.

⁵ Für Spezialkulturen (z. B. Rollrasen) können spezifische Auflagen zur Anwendung kommen.

5.4.5 Massnahmen in der Pufferzone

Betriebe und Pflanzenpass-Betriebe in der Pufferzone kontrollieren während der Flugperiode mindestens einmal wöchentlich alle Wirtspflanzen und die nähere Umgebung auf die Absenz des Japankäfers und melden dem Kanton (oder für Pflanzenpass-Betriebe dem EPSD) unverzüglich die allfällige Präsenz des Japankäfers. Der Kanton (bzw. der EPSD bei Pflanzenpass-Betrieben) ordnet diese Kontrolle mit einer Verfügung den betroffenen Betrieben (bzw. Pflanzenpass-Betrieben) an.

5.4.6 Änderung und Aufhebung abgegrenzter Gebiete

¹ Wird das Auftreten von Japankäfern ausserhalb eines Befallsherds bestätigt, muss der Kanton das abgegrenzte Gebiet entsprechend Abb. 1b oder Abb. 1c anpassen.

² Treten Japankäfer auf Wirtspflanzen innerhalb einer Fokuszone auf, muss der Kanton umgehend einen neuen Befallsherd ausscheiden.

³ Wird während drei Jahren bei den Erhebungen kein Auftreten des Japankäfers bestätigt, kann er das abgegrenzte Gebiet aufheben.

6 Berichterstattung

Der Kanton übermittelt dem APSD bis zum 15. November eines jeden Jahres die Resultate der Gebietsüberwachung und ggf. eine Zusammenfassung der abgegrenzten Gebiete und der in diesen ergriffenen Massnahmen im vorgegebenen Format.

7 Bundesbeiträge

¹ Die im Kanton anfallenden Kosten für die Erarbeitung und/oder Beschaffung von Informationsmaterial für Sensibilisierungsaktionen gemäss 5.1, für die Gebietsüberwachung gemäss 5.3, mit Ausnahme von Punkt 5.3.2, werden vom Bund gemäss den Bestimmungen der PGesV-WBF-UVEK zu 50 % rückvergütet.

² Aufwendungen für Massnahmen beim Auftreten des Japankäfers gemäss 5.4 werden vom Bund im Allgemeinen gemäss den Bestimmungen der PGesV-WBF-UVEK zu 50 % und im Fall eines Erstbefalls im Kanton zu 75 % rückvergütet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Gabriele Schachermayr

Vizedirektorin

Anhang 1: Bevorzugte Wirtspflanzen des Japankäfers

Bevorzugte Wirtspflanzen Gattungen des Japankäfers (Pflanzenarten sind erwähnt, wenn sie als speziell wichtig identifiziert wurden) basierend auf: *Popillia japonica: procedures for official control. (2016), PM 9/21(1) EPPO Bull, 46: 543-555. doi:10.1111/epp.12345*

Latein		Deutsch	
Gattungen	Arten	Gattungen	Arten
<i>Acer</i>		Ahorn	
<i>Centaurea</i>	<i>Centaurea phrygia</i>	Flockenblume	Prygische Flockenblume
<i>Corylus</i>	<i>Corylus avellana</i>	Hasel	Gemeinde Hasel
<i>Filipendula</i>	<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüss	Echtes Mädesüss
<i>Glycine</i>	<i>Glycine max</i>	Glycine	Sojabohne
<i>Hibiscus</i>		Hibiskus	
<i>Humulus</i>	<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen	Echter Hopfen
<i>Malus</i>		Apfel	
<i>Oenothera</i>	<i>Oenothera biennis</i>	Nachtkerze	Zweijährige Nachtkerze
<i>Parthenocissus</i>		Jungferrebe	
<i>Prunus</i>	<i>Prunus avium / persica</i>	Prunus	Süsskirsche, Pfirsich
<i>Rosa</i>	<i>Rosa</i>	Rose	Rose
<i>Rubus</i>		Brom- und Himbeere	
<i>Rumex</i>		Ampfer	
<i>Salix</i>		Weide	
<i>Tilia</i>		Linde	
<i>Ulmus</i>		Ulme	
<i>Urtica</i>	<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel	Grosse Brennnessel
<i>Vitis</i>		Rebe	
<i>Zea</i>	<i>Zea mays</i>	Mais	Mais